



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern
vom 17. Dezember 2021, Zahl: 852/1-2021, mit der Gebühren für die
Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der
Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 83/2020, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2009, Zl. 8130/2009 (Abfuhrordnung),
wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) ab dem 1. Jänner 2022:

1. 70 l Müllsack	Euro	9,80
2. 80 l Kunststoffbehälter	Euro	12,18
3. 120 l Kunststoffbehälter	Euro	16,69
4. 240 l Kunststoffbehälter	Euro	30,61
5. 660 l Kunststoffbehälter	Euro	81,58
6. 800 l Stahlblechbehälter	Euro	100,86
7. 5 m ³ Großraumbehälter	Euro	368,47

b) ab dem 1. Jänner 2023:

1. 70 l Müllsack	Euro	10,29
2. 80 l Kunststoffbehälter	Euro	12,79
3. 120 l Kunststoffbehälter	Euro	17,52
4. 240 l Kunststoffbehälter	Euro	32,14
5. 660 l Kunststoffbehälter	Euro	85,65
6. 800 l Stahlblechbehälter	Euro	105,90
7. 5 m ³ Großraumbehälter	Euro	386,89

c) ab dem 1. Jänner 2024:

1. 70 l Müllsack	Euro	10,81
2. 80 l Kunststoffbehälter	Euro	13,43
3. 120 l Kunststoffbehälter	Euro	18,40
4. 240 l Kunststoffbehälter	Euro	33,75
5. 660 l Kunststoffbehälter	Euro	89,94
6. 800 l Stahlblechbehälter	Euro	111,20
7. 5 m ³ Großraumbehälter	Euro	406,23

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz. Bei den Müllbehältern ergibt sie sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Müllsack bzw. Behälterentleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) ab dem 1. Jänner 2022:

1. 70 l Müllsack	Euro	8,30
2. 80 l Kunststoffbehälter	Euro	9,89
3. 120 l Kunststoffbehälter	Euro	14,44

b) ab dem 1. Jänner 2023:

1. 70 l Müllsack	Euro	8,72
2. 80 l Kunststoffbehälter	Euro	10,38
3. 120 l Kunststoffbehälter	Euro	15,17

c) ab dem 1. Jänner 2024:

1. 70 l Müllsack	Euro	9,15
2. 80 l Kunststoffbehälter	Euro	10,90
3. 120 l Kunststoffbehälter	Euro	15,92

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Für die Entsorgungsgebühr ist jeweils im Februar, im Mai, im August und im November eine anteilige Zahlung aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (3) Die Entsorgungsgebühr ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (4) Die Entsorgungsgebühr für die Zusatzsäcke ist mit der Übergabe der Abfallsammelsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 15. Dezember 2017, Zahl: 852/1-2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Thaler